

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsstelle

V o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Auss.für Angel.von Menschen mit Behinderungen	22.02.2013	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) "Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv"
---------------------	--

Vorbemerkungen:

Die Landesregierung hat ihren Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ vorgelegt. Der rund 250-seitige Aktionsplan ist ein umfassendes Programm, mit dem die UN-Behindertenrechtskonvention, kurz UN-BRK, in NRW umgesetzt werden soll (http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/121115_endfassung_nrw-inklusive.pdf).

Die Verwaltung informiert mit dieser Vorlage zu den Inhalten des Aktionsplanes; eine Bewertung oder Gewichtung erfolgt mit dieser Darstellung nicht.

Erläuterungen:

An der Vorbereitung des Aktionsplans haben im Rahmen von sogenannten NRW-Dialogveranstaltungen Vertreter der Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen, der Sozialverbände, der freien Wohlfahrtspflege, der Landschaftsverbände, der Kommunen sowie alle Ressorts der Landesregierung mitgewirkt.

Mit dem Aktionsplan soll die Lebensqualität der rd. 2,6 Mio. Menschen, die nach den Bestimmungen des SGB IX in Nordrhein-Westfalen als behindert anerkannt sind (1,7 Mio. dieser Menschen gelten als schwerbehindert), durch Sicherstellung ihrer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe in allen Lebensbereichen verbessert werden.

Mit rd. 14 Prozent an der Gesamtbevölkerung sind die rd. 2,6 Mio. Menschen mit Behinderungen keine gesellschaftliche Randgruppe. Es handelt sich um keine homogene Gruppe, sondern es gibt erhebliche Unterschiede nach Art und Schwere der Beeinträchtigung: So leben in unserer Gesellschaft z. B. in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen, die oftmals auf den Rollstuhl angewiesen sind; Menschen mit geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen; Menschen die eine

Sehbeeinträchtigung haben oder blind sind; andere, die Hörbeeinträchtigungen haben oder gehörlos sind; Menschen, die mehrere Beeinträchtigungen gleichzeitig haben. Für alle gilt, dass sie durch ihr jeweils individuelles Handicap von der gesellschaftlichen Teilhabe durch Barrieren eingeschränkt oder sogar von ihr ausgeschlossen sind.

Inklusion bedeutet, die gleichberechtigten Teilhabemöglichkeiten dieser Menschen in allen Lebensbereichen zu gewährleisten.

Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-BRK ist seit ihrer Ratifizierung im Jahr 2009 auch in Deutschland verbindlich. Der Aktionsplan enthält deshalb einleitend allgemeine Erläuterungen zur Bedeutung der UN-BRK. Darüber hinaus wird die besondere Bedeutung der UN-BRK für NRW thematisiert. Hierzu gehören: die Auswirkungen auf die Behindertenpolitik der Landesregierung, die Zusammenarbeit von Landesregierung und Landtag, die Kostenauswirkungen sowie der Leitbildwechsel von der Integration zur Inklusion. War für eine gelungene Integration die jeweils individuelle Anpassungsleistung von Menschen mit Behinderungen an vorgegebene Lebensumstände kennzeichnend, bedeutet Inklusion einen Perspektivwechsel vorzunehmen: Menschen sind nicht von vorneherein behindert. Sie werden erst durch Barrieren, die sie in unterschiedlichen Lebenssituationen und Lebensphasen (Kindergarten, Schule, Ausbildung, Beruf, Sport, Straßenverkehr etc.) in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe einschränken oder sie gar davon ausschließen, behindert. Ziel der Landesregierung ist deshalb die inklusive Gesellschaft, in der Barrieren unterschiedlichster Art beseitigt sind und Menschen mit Behinderungen (gleichberechtigt mit allen anderen) der Zugang zu allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht wird.

Die inklusive Gesellschaft ist eine große Herausforderung für unsere gesamte Gesellschaft. Sie wird es nicht per Knopfdruck geben. Die Landesregierung will hierbei mit ihrem Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ planmäßig und schrittweise vorgehen. Er ist ein längerfristig (bis 2020) angelegtes fortschreibungsfähiges Konzept, mit dem unter Beteiligung der Akteure der Behindertenpolitik nachhaltig die Teilhabechancen der Menschen mit Behinderungen in NRW verbessert werden sollen.

„Landesinitiative NRW inklusiv“

Die konkreten Aktivitäten der Landesregierung werden unter dem Titel „Landesinitiative NRW inklusiv“ zusammengefasst und unterscheiden sich nach vier Grundelementen.

- Zunächst geht es darum die Barrieren in den Köpfen der Menschen, die Fortschritten im Denken und Handeln beim Umgang mit Menschen mit Behinderungen im Alltag oftmals entgegenstehen, zu beseitigen. Damit soll erreicht werden, dass eine neue Kultur inklusiven Denkens und Handelns gelebt wird. Unterstützt werden soll dies z. B. durch die Sensibilisierung der Mitarbeiter der Landesregierung im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildung, durch Öffentlichkeitsarbeit, eine Kampagne zur Bewusstseinsbildung und durch die Stiftung eines Inklusionspreises, mit dem inklusive Projekte in Frühförderung, Schule, Ausbildung, Studium, Sport, Kultur, Medien, Kommunikation, etc. ausgezeichnet und bekannt gemacht werden können.

- Mit der Formel „Nichts über uns ohne uns“ wird von den Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen die in der UN-BRK enthaltene Sicherstellung ihrer

Beteiligung in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, eingefordert. Die Landesregierung will hierzu in Nordrhein-Westfalen einen Inklusionsbeirat einrichten, mit dem insbesondere die Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Aktionsplanes beteiligt werden.

- Normprüfung: Nordrhein-Westfalen hat als einziges Land eine Normprüfung durchgeführt. Alle Ressorts der Landesregierung haben die Landesgesetze und Verordnungen, für die sie zuständig sind, im Hinblick auf die Zielvorgaben der UN-BRK überprüft und da, wo erforderlich, Vorschläge zu ihrer Anpassung vorbereitet. Zu den Landesgesetzen, die weiter entwickelt werden sollen, gehören z. B. die Landesbauordnung, das Behindertengleichstellungsgesetz, das Landespflegegesetz und auch das Schulgesetz.

Da, wo Bundesrecht die Situation von Menschen mit Behinderungen beeinträchtigt, sollen ebenfalls Initiativen ergriffen werden. Dies gilt insbesondere für die Schaffung eines eigenständigen Bundesleistungsrechtes für Menschen mit Behinderungen. Die Überprüfung von Gesetzen und Verordnungen wird eine ständige Aufgabe der Landesministerien bleiben. Bei der Umsetzung der Normprüfungsergebnisse, d. h. bei der Novellierung von Gesetzen, kommt dem Landtag als gesetzgebende Gewalt konstitutive Bedeutung zu.

- Kernstück des Aktionsplans ist jedoch das Kapitel, das mit „Aktionsfelder und Maßnahmen“ überschrieben ist. Hierin sind weit mehr als 100 Maßnahmen zusammengefasst, die in den nächsten Jahren die Teilhabechancen in den unterschiedlichsten Lebensbereichen verbessern sollen.

An der Umsetzung des Aktionsplanes sind alle Ressorts der Landesregierung beteiligt. Konkret geht es u. a. um
 die Verbesserung von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit,
 die Weiterentwicklung des Signets Barrierefreiheit,
 die Vermeidung von Sonderwohnformen für Menschen mit Behinderungen durch die Förderung des selbständigen und betreuten Wohnens,
 Eckpunkte für die Inklusion im Bereich Schule,
 die Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen z. B. durch die Förderung von Integrationsunternehmen und sogenannten Außenarbeitsplätzen,
 die Stärkung der selbständigen Lebensführung durch die Weiterentwicklung der Beratungsstrukturen und den Ausbau der Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben,
 die Verbesserung der Mobilität durch die barrierefreie Gestaltung von Bahnhöfen, Verkehrsstationen und die Förderung des ÖPNV,
 die Verbesserung der Interessenvertretung und politischen Teilhabe
 sowie die Unterstützung der Kommunen durch Empfehlungen zur Sozialraumplanung

Der Bereich „Aktionsfelder und Maßnahmen“ ist offen und anpassungsfähig für fachliche Weiterentwicklungen in den nächsten Jahren.

Beispielhafte Erläuterungen

Selbstständigkeit und selbstbestimmte Lebensführung
 Damit Menschen mit Behinderung selbstbestimmt ihr Leben gestalten können, benötigen sie geeignete Beratung, die die Entscheidungsfindung unterstützt, aber

nicht ersetzt. Um dies für alle Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, fördert das Land Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben. Dort finden Menschen mit Behinderungen die Beratung, die sie benötigen, von Menschen, die oft selbst behindert sind und daher die besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen am besten kennen.

Die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets trägt ebenfalls wesentlich zu einem selbstbestimmten Leben bei und soll daher gestärkt werden.

Zugänglichkeit und Barrierefreiheit

In NRW soll eine Internetplattform über den Stand der Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden aufgebaut werden. Dazu wird in einem ersten Schritt in Kooperation mit qualifizierten, ehrenamtlichen Helfern und den Sozialverbänden eine Bestandsaufnahme durchgeführt, um den Stand und die Art der Zugänglichkeit bzw. der noch bestehenden Barrieren zu erfassen. Manche Gebäude sind für Menschen mit bestimmten Arten von Beeinträchtigungen bereits komplett barrierefrei zugänglich, weisen aber für Menschen mit anderen Behinderungen womöglich noch Barrieren auf. Um die individuelle Zugangsmöglichkeit eines Gebäudes für alle Menschen mit Behinderungen in Internet abrufbar zu machen, werden die gesammelten Daten in einem zweiten Schritt in Zusammenarbeit mit der Agentur barrierefrei zu einer umfassenden Datenbank aufbereitet und dann veröffentlicht.

Darüber hinaus wird das Signet Barrierefrei weiterentwickelt. Hierzu werden vor allem seine Bewertungskriterien einer Überprüfung unterzogen.

Inklusion in der Schule

Im Aktionsplan kommt die Landesregierung zu folgender Einschätzung:

Derzeit werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf überwiegend in Förderschulen unterrichtet. Dies empfinden viele der Betroffenen aber trotz der speziellen Rahmenbedingungen als „Aussonderung“.

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention ist daher die Weiterentwicklung der Schulen zu einem inklusiven Schulwesens verbunden, in dem das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf zum Regelfall wird. Zwar ist ein gemeinsamer Unterricht in NRW schon seit 1995 schulrechtlich verankert und hat in den zurückliegenden Jahren auch quantitativ deutlich an Bedeutung gewonnen; oftmals konnte er jedoch nicht im von den betroffenen Eltern gewünschten Maß realisiert werden.

Das Ziel einer Gesetzesnovelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Schulen ist es daher, die rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu schaffen, dass diesem Elternwunsch vom Grundsatz her nachgekommen werden kann. Eltern sollen aber, so lange dafür ein Bedarf besteht, auch die Förderschule wählen können. Hierfür muss nicht nur das Schulgesetz novelliert werden. Es müssen z. B. auch schrittweise Konsequenzen bei der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung, im Dienst- und Personalrecht und bei den Kooperationsstrukturen gezogen werden.

Arbeit und Qualifizierung

Um Menschen mit Behinderungen einen bestmöglichen Zugang zu den Angeboten des allgemeinen Arbeitsmarktes zu ermöglichen, will das Land insbesondere die Schnittstelle zwischen Schule und Ausbildung bzw. Studium verstärkt auf die Belange von Menschen mit Behinderungen ausrichten. Die weitere Förderung von Integrationsunternehmen soll dazu führen, dass noch mehr Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entstehen. Voll

erwerbsgeminderte Menschen sollen in Zukunft nicht mehr ausschließlich auf die Werkstattarbeitsplätze angewiesen sein, sondern im Rahmen eines persönlichen Budgets alternative Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Werkstätten in Anspruch nehmen können. Unterstützt wird dies darüber hinaus durch die Neustrukturierung des Übergangssystems Schule-Beruf, das als System für alle Jugendlichen in einem inklusiven Ansatz für behinderte und nicht behinderte Jugendliche flächendeckend sowohl generelle als auch zielgruppenspezifische Angebote der Berufsorientierung und des Übergangs in Ausbildung bereit stellen wird.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen
am 22.02.2013.